Ortsgemeinde Zerf

S i t z u n g s - N i e d e r s c h r i f t

Öffentliche Sitzung

Gremium	:	Ortsgemeinderat Zerf
Datum:	:	Donnerstag, 19.12.2024
Uhrzeit	:	von 19:05 Uhr bis 20:05 Uhr
Ort	:	Pfarrbüro Zerf Zerf

****

Mitglieder:

anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter
Beining, Alexander	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Janitzki, Dennis	CDU152	Ratsmitglied
Mertinitz, Robin	CDU152	Ratsmitglied
Dr. med. Rohleder, Philipp Matthias	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	NeListe152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Lohrke, Mike	NeListe152	Ratsmitglied
Keyser, Thomas	GfZ152	Ratsmitglied
Wagner, Matthias	SPD152	Ratsmitglied

nicht anwesend:

Klasen, Nicole	NeListe152	Ratsmitglied
Ripplinger, Heiko	GfZ152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied

Von der Verwaltung:

Gläsner, Svenja	Schriftführerin

Kopie

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung		B-Vorlage
1.	Ausbau der Kapellenstraße in der Ortsgemeinde Zerf; Anerkennung von Mehrkosten	152/2024/042
2.	Beratung zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen in den Haushaltsjahren 2025/2026 und für die Folgejahre in der Ortsgemeinde Zerf	152/2024/041
3.	Beauftragung von Bevollmächtigten zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen	001/2024/212
4.	Informationen und Anfragen	
4.1	Erneuerung der B 407	
4.2	Ausbau der Ortsdurchfahrt Oberzerf, K 141, Zerf	
4.3	Vereinsfördermittel 2024	
4.4	Jahreschronik 2024 der Ortsgemeinde Zerf	
4.5	Neubaugebiet "Auf der Langfuhr", Zerf; Sachstand	
4.6	Endstufenausbau "Sonnenhang", Zerf	
4.7	Arbeitskreis "Medizinische Versorgung in Zerf"	

Kopie

****

Punkt 1 Ausbau der Kapellenstraße in der Ortsgemeinde Zerf; Anerkennung von Mehrkosten

Vorlage 152/2024/042 vom 06.12.2024, FB: 3 - Bauamt, Az: Men

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Bei den laufenden Straßenausbauarbeiten im Ortsteil Oberzerf wurde in Absprache mit dem LBM Trier und der Ortsgemeinde eine Planänderung (siehe Anlage) im Bereich der Einmündung der Kapellenstraße in die K 141 festgelegt. Durch die Änderung reduziert sich auch die erforderliche Angleichung der Kapellenstraße.

Die Kostengrenze war gemäß der Planung mit der roten Linie gekennzeichnet. Durch die vorgenannte Änderung endet die Angleichung, die zu Lasten des Kreises durchgeführt wird, im Bereich des blauen Doppelpfeiles. Dies Grenze entspricht dem Normalfall, dass die Angleichung des Kreises am Ausrunder endet.
Die hierdurch anfallenden Mehrleistungen in der Kapellenstraße verursachen Mehrkosten zu Lasten der Ortsgemeinde, welche vorher in Kostenträgerschaft des Kreises abgerechnet worden wären. Nach einer Kostenberechnung des Ingenieurbüros IPB, Zerf betragen diese Mehrkosten rd. 20.000 € brutto.

Die Finanzierung erfolgt über die Maßnahme 65 „Ausbau der Kapellenstraße“ und die dort vorhandenen HH-Mittel im HH-Plan 2024. Vorsorglich werden im neu aufzustellenden HH-Plan 2025/26 weitere Mittel zur Ausfinanzierung eingestellt.

Beschlussvorschlag:
„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die aufgrund der Verschiebung der Abrechnungsgrenze beim Ausbau der Kapellenstraße in Oberzerf zu Lasten der Ortsgemeinde aufgetretenen Mehrkosten in Höhe von rd. 20.000 € anzuerkennen.“

* * *

Die Planausführung enthielt eine Verschmälerung der Einfahrt der Kapellenstraße mit Übergang zum Wirtschaftsweg. Praxistests führten dazu, dass die Ausmaße wie bisher beibehalten werden, damit die Einmündung für den angrenzenden Wirtschaftsweg auch mit Landmaschinen genutzt werden kann. Dadurch hat sich die Abrechnungsgrenze verschoben und die Mehrkosten sind entstanden.

Kopie

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die aufgrund der Verschiebung der Abrechnungsgrenze beim Ausbau der Kapellenstraße in Oberzerf zu Lasten der Ortsgemeinde aufgetretenen Mehrkosten in Höhe von rd. 20.000 € anzuerkennen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 2 Beratung zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen in den Haushaltsjahren 2025/2026 und für die Folgejahre in der Ortsgemeinde Zerf

An der Beratung und Beschlussfassung zu den Maßnahmen 42 und 15 nimmt Ratsmitglied Finkler wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO nicht teil und nimmt im Zuschauerraum Platz.

Vorlage 152/2024/041 vom 12.12.2024, FB: 3 - Bauamt, Az: Men

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Zur Vorbereitung der Investitionsmaßnahmen für die Haushaltsjahre 2025/2026 und zur Beantragung von Fördermitteln ist frühzeitig durch den Ortsgemeinderat zu entscheiden, welche Investitionsmaßnahmen in den folgenden Jahren, insbesondere in den Jahren 2025 und 2026, zur Ausführung gelangen sollen.

In diesem Zusammenhang ergehen folgende Hinweise:

- Aufgrund der angespannten, teils defizitären Haushalte dürfen grundsätzlich nur unabweisbare und finanzierbare Maßnahmen aufgenommen werden
- Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bedürfen einer ausführungsreifen Planung, da ansonsten eine gesicherte Finanzierung nicht gewährleistet ist
- Planungen sind gegebenenfalls mit Grundstückseigentümern und Anwohnern rechtzeitig abzustimmen (z.B. bei Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen)

Zu einer ausführungsreifen Maßnahme gehören in der Regel:

- Das Vorliegen einer Entwurfsplanung mit genauer Kostenermittlung
- Ein Beschluss des Ortsgemeinderates oder eines dazu ermächtigten Ausschusses über die Anerkennung der vorliegenden Planung
- Eine Anliegerversammlung bei Straßenbaumaßnahmen mit Beitragsfolge (Empfehlung)
- Ein Finanzierungsvorschlag durch den Ortsgemeinderat
- Bei Bedarf der Erwerb erforderlicher Grundstücksflächen
- Das Vorliegen von baurechtlichen Genehmigungen oder zumindest die Klärung der Genehmigungsfähigkeit

Die v. g. Voraussetzungen sind nicht allumfassend, stellen jedoch die wesentlichen Merkmale einer ausführungsreifen Planung dar.
Eine ausführungsreife Planung ist insbesondere zur Beantragung von Fördermitteln sehr wichtig. Sofern eine ausführungsreife Planung nicht vorliegt, führt dies oftmals zu Verzögerungen durch Rückfragen bzw. Nacharbeiten oder zu einer Zurückstellung der geplanten Maßnahme.
Förderanträge werden in der Regel im August/September des vorhergehenden Jahres gestellt. Insbesondere die Kommunalaufsicht bittet bei der Planung von Investitionen auch zu bedenken, dass die Finanzierung des Eigenanteils und die späteren Folgekosten für die Kommune künftig eine dauerhafte finanzielle Belastung darstellt.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass vor allem die Straßenbaumaßnahmen mit den Verbandsgemeinde-Werken abzustimmen sind und sich daraus zeitliche Verschiebungen ergeben können.

Die Entscheidungen zu den Investitionsmaßnahmen für die Haushaltsjahre 2025/2026 und die Folgejahre sollten unter Beachtung der vorgenannten Ausführungen getroffen werden.
Beigefügt ist ein Entwurf des Investitionsprogrammes mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung.

Kopie

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, dem vorliegenden Entwurf des Investitionsprogrammes (ggfs.: …. mit folgenden Änderungen / Ergänzungen: ….) zuzustimmen und die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan 2025/2026 zu veranschlagen bzw. in den darauffolgenden Jahren vorzusehen.“

* * *

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, dem vorliegenden Entwurf des Investitionsprogrammes mit Ausnahme der Maßnahmen 42 und 15 mit folgenden Ergänzungen:

Produkt 571100 Wirtschaftsförderung
Maßnahme 62 medizinische Versorgung und infrastrukturelle Verbesserungsmaßnahmen

Veranschlagung 2025: 100.000 EUR
Veranschlagung 2026: 0 EUR

zuzustimmen und die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan 2025/2026 zu veranschlagen bzw. in den darauffolgenden Jahren vorzusehen.

Eine Veranschlagung für Maßnahme 74 Hochwasserschutzkonzept soll durch den Bauausschuss geprüft und ggf. anschließend durch den Ortsgemeinderat beschlossen werden."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, dem vorliegenden Entwurf des Investitionsprogrammes für die Maßnahmen 42 und 15 zuzustimmen und die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan 2025/2026 zu veranschlagen bzw. in den darauffolgenden Jahren vorzusehen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 3 Beauftragung von Bevollmächtigten zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen

Vorlage 001/2024/212 vom 19.11.2024, FB: 1.1 - Hauptverwaltung, Az:

Kopie

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 GemO obliegt es dem Ortsbürgermeister, die vom Ortsgemeinderat gefassten Beschlüsse auszuführen. Dies ist eine zentrale Aufgabe im Rahmen der Exekutivfunktion des Ortsbürgermeisters. Die Beschlüsse stellen den Willen des Ortsgemeinderates dar, und der Ortsbürgermeister ist dafür verantwortlich, dass diese umgesetzt werden.

Der Ortsbürgermeister ist außerdem verpflichtet, Verpflichtungserklärungen für die Ortsgemeinde zu unterzeichnen. Dies bezieht sich auf alle rechtsverbindlichen Akte der Ortsgemeinde, die aus den Beschlüssen des Ortsgemeinderates oder den Verwaltungsaufgaben resultieren.

Unter den Begriff „Verpflichtungserklärungen“ fallen Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Bauverträge oder andere Vereinbarungen, die rechtliche Verpflichtungen für die Gemeinde nach sich ziehen, als auch Kreditverträge, Bürgschaften oder andere Formen der finanziellen oder rechtlichen Bindung der Ortsgemeinde.

§ 47 Abs. 1 Satz 2 GemO legt die Pflicht des Ortsbürgermeisters zur Ausführung der Ortsgemeinderatsbeschlüsse und die ausschließliche Befugnis zur Unterzeichnung von Verträgen und Verpflichtungserklärungen fest. Der Ortsbürgermeister ist in der Ausführung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates nicht frei, sondern weisungsgebunden, es sei denn, es handelt sich um offensichtlich rechtswidrige Beschlüsse. Diese Regelung gewährleistet, dass die Entscheidungen des Ortsgemeinderates umgesetzt werden und sichert die rechtliche Handlungsfähigkeit der Ortsgemeinde nach außen.

Gemäß § 49 Abs. 2 GemO kann der Ortsgemeinderat in begründeten Fällen eine Bevollmächtigung zur Vertretung der Ortsgemeinde in bestimmten Verwaltungsangelegenheiten an eine andere Person oder Institution übertragen, wenn dies zweckmäßig und im Interesse der Ortsgemeinde ist.

Im Rahmen der Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung, insbesondere der nach Unterschwellenvergabeverordnung verpflichtenden E-Vergabe (digitale Signatur), wird vorgeschlagen, eine Bevollmächtigung zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen, die die Ortsgemeinde aufgrund eines zugrunde liegenden Beschlusses durch ein dazu legitimiertes Gremium (Ortsgemeinderat oder Ausschuss) verpflichtet, befristet bis zum Ablauf der Wahlzeit des Ortsbürgermeisters und jederzeit widerruflich zu erteilen. Der Ortsbürgermeister kann sich weiterhin ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Bevollmächtigung im Einzelfall und für bestimmte Verpflichtungserklärungen einzuschränken oder aufzuheben, so dass auch weiterhin die Interessen der Ortsgemeinde gewahrt bleiben. Ungeachtet dessen kann die Bevollmächtigung jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist von beiden Seiten gekündigt werden.

Regelmäßige Verwaltungsangelegenheiten sind Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an gemeindlichen Einrichtungen, Straßen- und Wegeunterhaltungsmaßnahmen, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (Sicherheitsüberprüfungen etc.), Liefer- und Dienstleistungen, Beschaffungen etc.

Bevollmächtigt werden sollen bei der Verbandsgemeindeverwaltung der Bürgermeister, die Beigeordnete, die Büroleitung, die Fachbereichsleitung Bauen sowie die Mitarbeitenden der Vergabestelle. Das Verfahren ist bereits jetzt schon ganz überwiegend gängige Praxis und im Falle der E-Vergabe verwaltungstechnisch nicht anders umsetzbar.

Die Übertragung dieser Aufgaben ist im Interesse der Ortsgemeinde, da dies zu einer effizienten Erledigung der Verwaltungsaufgaben und Beschleunigung der Prozesse beiträgt.

Die Beauftragung von Bevollmächtigten setzt voraus:

1. ein zugrundliegender Beschluss des Ortsgemeinderates

2. schriftliche Bevollmächtigung des Ortsbürgermeisters an die entsprechenden Funktionsträger bei der Verbandsgemeindeverwaltung (wird um Zustimmungsfalle vorbereitet und dem Ortsbürgermeister zur Unterschrift vorgelegt)

Kopie

Hinweis:

Es wird klargestellt, dass Formulierungen und Aussagen in dieser Vorlage, die sich auf den Ortsgemeinderat oder den Ortsbürgermeister beziehen, in entsprechender Weise auch für den Stadtrat und Stadtbürgermeister der Stadt Saarburg gelten.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, die genannten Funktionsträger als Bevollmächtigte zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen für die Ortsgemeinde zu beauftragen.

Der Beschluss ist befristet bis zum Ablauf der Wahlzeit des Ortsbürgermeisters und jederzeit widerruflich. Der Ortsbürgermeister kann sich weiterhin ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Bevollmächtigung im Einzelfall und für bestimmte Verpflichtungserklärungen einzuschränken oder aufzuheben. Ungeachtet dessen kann die Bevollmächtigung jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist von beiden Seiten gekündigt werden.

* * *

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Tagesordnungspunkt zur nächsten Sitzung im Januar 2025 zu verschieben."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 4 Informationen und Anfragen

Punkt 4.1 Erneuerung der B 407

Die Asphaltierungsarbeiten der B 407 werden erst im Januar 2025 beendet.

Punkt 4.2 Ausbau der Ortsdurchfahrt Oberzerf, K 141, Zerf

Der Kreuzungsbereich in der Ortslage Oberzerf soll über die Feiertage provisorisch geschlossen werden, damit der Straßenverkehr passieren kann. Der Busverkehr bleibt jedoch wie gehabt bestehen.

Zwischenzeitlich wurde eine Ampelanlage in Oberzerf aufgestellt. Nach Anregung von Dorfbewohnern soll die Schaltung nochmals überprüft werden.

Kopie

Punkt 4.3 Vereinsfördermittel 2024

Die Mittel wurden im Dezember ausgezahlt.

Punkt 4.4 Jahreschronik 2024 der Ortsgemeinde Zerf

Die Jahreschronik 2024 kann noch vor Weihnachten verteilt werden.

Punkt 4.5 Neubaugebiet "Auf der Langfuhr", Zerf; Sachstand

Die Arbeiten im Neubaugebiet "Auf der Langfuhr" laufen planmäßig. Die archäologischen Ausgrabungen werden vom Februar bis April 2025 durchgeführt.

Punkt 4.6 Endstufenausbau "Sonnenhang", Zerf

Über den Sachstand des Endstufenausbaus im Sonnenhang wird in der nächsten Sitzung informiert.

Punkt 4.7 Arbeitskreis "Medizinische Versorgung in Zerf"

Der Arbeitskreis medizinische Versorgung hat sich im Dezember getroffen. Nähere Ergebnisse können demnächst bekannt gegeben werden.

Vorsitzender

Schriftführerin

gez. Svenja Gläsner

Kopie